



SPD

VERHALTENSREGELN

für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen
und Mandaten

SPD.DE

VERHALTENSREGELN DER SPD

für die Wahrnehmung von Ämtern,
Funktionen und Mandaten

I PRÄAMBEL

Der Parteivorstand erklärt in Übereinstimmung mit sozialdemokratischer Tradition und Programmatik:

Wir genießen als Partei einen besonderen verfassungsrechtlichen Status aufgrund unserer zentralen Aufgaben für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie. Deshalb stellt das Parteiengesetz strenge Anforderungen an uns.

Darauf stützen wir unsere Verhaltensregeln, wie auch auf die Gesetze und Richtlinien, die von Kommunen, Ländern und dem Bund bis zum Europäischen Parlament ein integriertes Verhalten in Amt und Mandat regeln, um Machtmissbrauch und Korruption zu verhindern.

Wir tragen als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in unterschiedlichen Funktionen und Ämtern große Verantwortung. Wir prägen mit unserem Verhalten zudem auch das Bild von Politikerinnen und Politikern in der Öffentlichkeit. Jedes schuldhafte Fehlverhalten einer/eines Einzelnen führt schnell zur pauschalen Diskreditierung aller und schädigt das Ansehen der SPD. Erschüttert wird das Vertrauen in die Politik und damit in unsere Demokratie. Wir wollen das Vertrauen in die Demokratie stärken und uns vergegenwärtigen, dass wir Vorbild sind.

- Wir legen strenge Maßstäbe an, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen geht.
- Politik ist nicht käuflich. Wir lassen uns nicht von Spenden oder Sponsoring in unseren Entscheidungen beeinflussen. Wir setzen auf Transparenz und Offenheit.

Beschlossen vom Parteivorstand am 17.07.2017 gemäß
§ 26 Abs. 4 Organisationsstatut

- Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in Parteifunktionen, öffentlichen Ämtern und Mandaten sind beitragsreichlich und gehen so mit gutem Beispiel voran.
- Parteigelder dürfen nicht für private Zwecke ausgegeben werden; öffentliche Mittel, die der Ausübung von Amt und Mandat dienen, dürfen nicht für Parteizwecke zweckentfremdet werden.
- Wir müssen im eigenen und im allgemeinen Interesse darauf achten, dass die Zahl der von uns wahrgenommenen Ämter, Funktionen und Mandate so begrenzt ist, dass eine verantwortungsvolle Wahrnehmung jederzeit gesichert ist.

II GRUNDSÄTZE

1. Begrenzung der Anzahl von Ämtern und Mandaten

- a) Auf Europa-, Bundes- und Landesebene darf ein Mitglied insgesamt nicht mehr als ein parlamentarisches Mandat innehaben. Daneben ist die Ausübung kommunaler Mandate möglich. Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen erfolgt nach Würdigung aller Umstände durch die jeweils zuständigen Wahlgremien der Partei. Da, wo Kommunalverfassung, Regionalstruktur (Flächenregion) oder kommunale Aufgabenstellung es notwendig machen, sind mehrere Mitgliedschaften in parlamentarischen Vertretungen als eine Einheit zu betrachten.
- b) Bei Übernahme eines Mandats auf den Ebenen Europa/Bund durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Partei erfolgt eine Beurlaubung ohne Zahlung von Bezügen, bei einem Mandat auf Landesebene gilt dies, soweit die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit des/der Abgeordneten steht.

- c) Auf den Gliederungsebenen der Partei
 - a. Unterbezirk/Kreisverband,
 - b. Bezirk/Landesverband/Landesorganisation,
 - c. Parteivorstand
 sind maximal zwei Vorstandsfunktionen wahrnehmbar.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind:

- alle hier nicht genannten Funktionen,
- die Übernahme von Funktionen, die sich automatisch aus einer anderen Funktion ergeben (z. B. „geborene“ Vorstandsmitglieder).

- d) Bewerberinnen und Bewerber für eine innerparteiliche oder parlamentarische Funktion sind verpflichtet, dem Wahlgremium gegenüber ihre übrigen Funktionen offenzulegen.
- e) Darüber hinaus dürfen von der Partei und Fraktionen delegierte Mitglieder nicht mehr als zwei Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen, ausgenommen hiervon sind Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate, die kraft eines Amtes bestehen. Für Regierungsmitglieder in bestimmten Funktionen sind daneben begründete Ausnahmen möglich.

2. Umgang mit Interessenkollisionen, Vorteilen und Vergünstigungen

Von der kommunalen Ebene bis zum Europäischen Parlament liegen für Mandats- und Amtsträger/-innen Regelungen vor, an die wir uns halten. Im Wesentlichen gilt:

- a) SPD-Mitglieder in öffentlichen Ämtern und Mandaten nehmen keine Vergünstigungen in Anspruch, von denen sie als Privatperson profitieren. Ausgenommen sind solche,

die im Zusammenhang mit ihrer Repräsentationspflicht stehen oder als übliche Geste gelten.

- b) Art und Umfang privater Rechtsgeschäfte und Dienstverträge von Amts- und Mandatsträger/-innen bzw. der Amts- und Mandatsträgerin mit einem wirtschaftlichen Unternehmen, mit dem sie auch auf politischer Ebene in Kontakt stehen oder voraussichtlich in Kontakt kommen werden, sind keine Privatangelegenheit. Inhaberinnen und Inhaber eines Amtes oder einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung sind gehalten, im privaten Rechtsverkehr mit Dritten auch den Schein einer Interessenkollision zu meiden.
- c) Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und von Landesparlamenten haben die jeweils geltenden Regelungen und Verfahren zur Veröffentlichung ihrer Nebentätigkeiten einzuhalten. Schon der Anschein einer Interessenkollision ist bei der Übernahme von Nebentätigkeiten zu vermeiden.

3. Keine verdeckte Interessenförderung durch Spenden und Sponsoring

- a. Die Möglichkeit, die Arbeit politischer Parteien durch Spenden unterstützen zu unterstützen, ist ein essenzieller Bestandteil unserer parlamentarischen Demokratie.

Allerdings muss klar sein:

Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung für einen bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Vorteil gewährt werden, sind unzulässig und dürfen nicht angenommen werden.

Für Mandatsträger/-innen, Amtsträger/-innen oder Kandidatinnen und Kandidaten der SPD gilt: Sie nehmen persönlich keine Spenden an, sondern verweisen auf die Partei als Empfängerin. Spenden werden entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes (§ 25) und unserer Finanzordnung (§ 3) von der Partei vereinnahmt und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen. (Anlage – Übersicht zu den Spendenregelungen)

- b. Sponsoring ist keine Spende, sondern als ein Entgelt für eine Kommunikationsleistung eine besondere Form der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit. Es ist daher eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auf dem Prinzip eines Austausches von Leistungen beruht. D. h. es werden Werbemaßnahmen z.B. im Rahmen von Veranstaltungen und in Publikationen angeboten, für die im Gegenzug Unternehmen oder Verbände angemessene finanzielle oder geldwerte Leistungen erbringen.

Art und Umfang der gegenseitigen Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Der transparente Umgang mit Sponsoringleistungen schafft Vertrauen. Dazu gehört für uns die Nennung der Art und des Umfangs der Leistung sowie des Namens des Sponsors in geeigneter und öffentlich zugänglicher Form.

- c. Wer im Namen der Sozialdemokratie handelt, muss sich an den vorgenannten Regeln zum Umgang mit Sponsoring messen lassen. Das gilt auch für jegliche Art von Zusammenschlüssen von Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, die im politischen Raum agieren, ohne dass deren jeweilige Organisationsform dem Statut der SPD unterliegt. Entsprechendes gilt auch für die Tätigkeit des Unternehmensbereichs der Partei im politischen Raum.

4. Beitragsehrlichkeit, Sonderbeiträge, Umgang mit Parteigeldern, Trennung zwischen Amt/Mandat und Parteifunktion

- a) Beitragsehrlichkeit und die Leistung von Sonderbeiträgen sind wesentlich für die finanzielle Absicherung sozialdemokratischer Politik! Für Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist deshalb Beitragsehrlichkeit unbedingte Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern und Funktionen. Selbstverständlich ist auch die satzungsgemäße Zahlung von Sonderbeiträgen durch alle Mitglieder der SPD, die in Parlamente oder kommunale Vertretungen gewählt werden, ein öffentliches Wahlamt bekleiden, als Mitglied in Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräte entsandt werden oder ein Regierungsamt übernehmen, das kein Wahlamt ist. Dementsprechend bekräftigt der Parteivorstand die Pflichten, die sich aus unserem Statut (Wahlordnung, (§ 3 Abs. 7) und unserer Finanzordnung (§§ 1 und 2, siehe Anlage 2) ergeben, und fordert die jeweiligen Gliederungen auf, die Einhaltung dieser Bestimmungen nachdrücklich durchzusetzen.
- b) Neben der Beitragsehrlichkeit ist auch die nachhaltige und wirtschaftliche Verwendung von Parteigeldern wichtiges Element der Parteiarbeit. Parteigelder dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Das gilt für Reisekosten genauso wie für sonstige Aufwendungen und Dienstleistungen, die genutzt werden. Die Kosten dürfen nur dann über die Partei abgerechnet werden, wenn sie originär mit der Wahrnehmung des Amtes in Zusammenhang stehen und angemessen sind.
- c) Für die Parteiarbeit dürfen Ressourcen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandates oder eines öffentlichen Amtes zur Verfügung stehen oder die aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert sind, nicht genutzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn es Rege-

lungen zur Abrechnung gibt, wie bei der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeugs.

5. Verantwortung über Funktion, Amt und Mandat hinaus

Auch nach dem Ende der Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten ist das Mitglied an die aufgestellten Grundsätze gehalten. Insbesondere in der Übergangszeit ist jeder Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden.

6. Auftrag an alle Gliederungen und Funktionsträger/-innen

Die Verhaltensregeln richten sich an die ehrenamtlichen Funktionsträger/-innen der SPD sowie an die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, die öffentliche Ämter bekleiden, in Parlamenten sitzen, für ein Mandat kandidieren oder im politischen Raum tätig sind, ohne dem Statut der SPD zu unterliegen.

Die Bezirke werden beauftragt, diese Verhaltensregeln im Rahmen ihrer Organisationshoheit zu berücksichtigen und entsprechend den regionalen und organisatorischen Gegebenheiten auszufüllen.

7. Sanktionen

Verstöße gegen die Verhaltensregeln sind Verstöße gegen die Grundsätze der Partei. Die Kontrollkommission berät über die Umstände eines möglichen Verstoßes und prüft mögliche Sanktionen.

ANLAGE ZU DEN „VERHALTENSREGELN IN DER SPD“ – SPENDENREGELUNGEN

AUSZUG AUS DEM PARTEIENGESETZ

§ 25 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen, ausgeschlossen sind:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben, oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3), an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

AUSZUG AUS DER FINANZORDNUNG DER SPD

§ 3 Spenden

- (1) Die zur eigenständigen Kontoführung berechtigten Gebietsverbände der Partei (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

- (2) Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen.
- (3) Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) desjenigen Gebietsverbands weiterzuleiten, für den die Spende bestimmt ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied kann eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) bevollmächtigen, Spenden in seinem Namen anzunehmen.
- (4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied entscheidet über die Annahme einer Spende. Über die Annahme einer Spende, die im Einzelfall 2.000 Euro übersteigt, beschließt in den den Bezirken nachgeordneten Gebietsverbänden der Vorstand auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dieser Beschluss ist in einem Protokoll festzuhalten und bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.
- (5) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

es sei denn, dass

- a) diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder*
- b) es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;*
- 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;*
- 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;*
- 6. anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;*
- 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;*
- 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt.*

- (6) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der/des Spenderin/Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.*
- (7) Spenden, die ein(e) Kandidat(in) für eine Wahl zu einem öffentlichen Wahlamt/Mandat oder ein(e) Inhaber(in) eines öffentlichen Amtes/Mandats erhält, sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (§ 5) weiterzuleiten.*
- (8) Nach Absatz 5 unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.*

SPD-Parteivorstand, Willy-Brandt-Haus,
Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin

SPD.DE

Ausgabe: September 2017

Vertrieb: IMAGE Ident Marketing GmbH, shop.spd.de, Bestellnummer: A101375.

Druck: Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck.